

KMU-Technologietransfer der Region Hannover für zukunftssträchtige technologische Ansätze mit regionalem Wachstumspotenzial

■ 1. Ziel und Rechtsgrundlage:

Der Technologietransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft ist unverzichtbar für die Entwicklung von Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, Wachstum und Wohlstand in der Region Hannover. Vor allem regional ansässige Hochschulen und Forschungseinrichtungen können aufgrund ihrer Expertise und ihrer räumlichen Nähe wichtige Beiträge für die regionale Wirtschaft liefern. Insbesondere auch durch die FuE-arbeitsteilige Kooperation zwischen Technologieunternehmen können sich vielversprechende neue Produkte, Dienstleistungen und Verfahren für Zukunftsmärkte ergeben. Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und Erstinnovatoren mit entsprechendem Entwicklungspotential erhalten dadurch bessere Unterstützungsmöglichkeiten, um ihnen den Weg hin zu anspruchsvollen Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu ebneten.

Durch die Stärkung der Innovationskompetenz und des Technologie-Engineerings in der frühen Innovationsphase sollen Hürden abgebaut und die Motivation für risikoreiche FuE-Vorhaben, insbesondere bei weniger förder- und forschungserfahrenen KMU, gestärkt werden. Ziel der auf dem kommunalen Haushaltsrecht und der De-minimis Verordnung¹ basierenden Förderung der Region Hannover ist es, kleinen und mittelständischen Unternehmen in der Region Hannover den Zugang zu den technologieorientierten Projekten und Förderprogrammen auf Landes-, Bundes- und Europa-Ebene zu erleichtern und so ihre Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit zu stärken sowie externe Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in den Innovationsprozess einzubinden.

Die Förderung aus dieser Richtlinie dient der gemeinsamen Erkundung von Machbarkeit, Risikobewertung und als Grundlage für die Ermöglichung einer eventuellen späteren Projektdurchführung.

■ 2. Gegenstand der Förderung:

Gegenstand der Förderung sind vorbereitende Maßnahmen zu beabsichtigten Technologietransferprojekten der in der Region Hannover ansässigen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen, mit dem Zweck, die technisch-wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine qualifizierte FuE-Projektdurchführung zu schaffen. Zu den förderfähigen Leistungen zählen:

- › Technische Vorprojekte, Vorstudien und Tests, die zur Bewertung und Analyse des Potentials und der Erfolgsaussichten eines geplanten FuE-Projekts beitragen.
- › Untersuchung des Stands von Wissenschaft, Forschung, Technik
- › Summarische Prüfung der Schutzrechte-Situation in dem betreffenden Themenfeld.
- › Systematische Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Risiken.
- › Identifizierung der im Rahmen eines geplanten Projekts notwendigen FuE-Arbeiten.

¹ VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

- › Ermittlung der notwendigen wissenschaftlich-technischen Ressourcen sowie hierauf aufbauend die Ermittlung erforderlicher Kooperationspartner oder Auftragnehmer.
- › Analyse/Auslotung des Marktpotentials

Gefördert werden ausschließlich besonders zukunftssträchtige technologische Ansätze mit regionalem Wachstumspotenzial.

■ 3. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger:

Unter der Voraussetzung, dass zwei Unternehmen mit Sitz in der Region Hannover oder ein Unternehmen und eine Forschungseinrichtung mit Sitz in der Region Hannover gemeinsam einen Antrag im Rahmen dieser Richtlinie stellen, sind antragsberechtigt:

- › Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- › Weitere Unternehmen, wenn sie einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen² zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 1.000 Personen beschäftigen und die Absicht haben, den Antrag mit einem KMU nach Ziffer 1 zu stellen.
- › Einrichtungen und Stellen der niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 NHG sowie der aus Landesmitteln finanzierten regionalen Forschungseinrichtungen, wenn sie die Absicht haben, den Antrag mit einem KMU nach Ziffer 1 zu stellen.
- › Nichtwirtschaftlich tätige Forschungseinrichtungen in privater Rechtsform, wenn sie die Absicht haben, den Antrag mit einem KMU nach Ziffer 1 zu stellen.

■ 4. Art und Umfang der Förderung:

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung auf Basis der De-minimis-VO gewährt.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten (Unternehmen) bzw. Ausgaben (Hochschulen und Forschungseinrichtungen). Die Förderquote beträgt für Unternehmen grundsätzlich 85 %, für Einrichtungen gem. 3.3 und 3.4 grundsätzlich 100 %. Die maximale Fördersumme beträgt insgesamt 10.000 Euro je förderfähigem Vorhaben, unabhängig von der Verteilung des Zuwendungsbetrags auf die beiden Antragsteller.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

■ 5. Antragsverfahren:

Es wird vor Antragstellung ein Orientierungsgespräch mit der Innovationsberatung der Region Hannover empfohlen.

Darauf basierend ist das ausgefüllte Antragsformular zunächst als Interessenbekundung³ ohne Unterschrift und in elektronischer Form einzureichen.

Ein Innovationsberater/eine Innovationsberaterin der Wirtschaftsförderung der Region Hannover steht als Ansprechpartner für den gesamten Prozess des Antragsverfahrens zur Verfügung und soll von den Antragstellern im Verfahren beteiligt werden.

² Definition gem. Empfehlung der EU-Kommission vom 06.05.2003, Abl. L124 vom 20.05.2003, S. 36

³ s. Anhang 1: Interessenbekundung

Nach erster Prüfung der Förderchancen durch die Region Hannover erfolgt dann die Aufforderung zur schriftlichen Antragstellung in der Gestalt, dass die Interessenbekundung zu unterzeichnen und ihr die De-minimis Erklärungen des/der beteiligten Unternehmen(s) beizufügen sind.

Durch die rechtsverbindlichen Unterschriften der beteiligten Stellen wird die gemeinsame Zielorientierung und die Bereitschaft des/der beteiligten Unternehmen(s) zur Inanspruchnahme der De-minimis-Beihilfe⁴ dokumentiert. Der vollständige Antrag ist in Schriftform einzureichen bei:

Region Hannover
Team Wirtschaftsförderung 80.04
Haus der Wirtschaftsförderung
Vahrenwalder Str.7
30165 Hannover

Die Entscheidung über Anträge trifft die Fachbereichsleitung (FB 80) der Region Hannover auf Grundlage pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Fachbereichsleitung orientiert sich dabei an der Empfehlung eines Komitees der Innovationsberatung der Region Hannover Wirtschaftsförderung, welches die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 6 beurteilt.

Beide Antragsteller erhalten im Falle der Bewilligung einen gesonderten Zuwendungsbescheid, mit welchem über den jeweiligen Anteil gemäß Finanzierungsplan entschieden wird. Nach Abschluss des geförderten Vorhabens ist mit dem vereinfachten Verwendungsnachweis ein Abschlussprotokoll vorzulegen, dem die jeweils erbrachten Analysen etc. zu entnehmen sind. Das Dokument ist von den Zuwendungsempfängern gemeinsam zu unterzeichnen und einzureichen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einreichung und Prüfung der o.a. Dokumente sowie einer Zahlungsanforderung gesondert für jeden Zuwendungsempfänger.

■ 6. Zuwendungsvoraussetzungen

Formale Voraussetzungen:

- › Sitz des Antragstellers bzw. der für das Vorhaben federführenden Betriebsstätte ist in der Region Hannover.
- › Vollständige Antragsunterlagen und De-Minimis-Erklärungen des/der beteiligten Unternehmen(s) liegen vor.
- › Einverständnis zur Datenverarbeitung der Antragsteller (s. Formular Interessenbekundung) wurde erklärt.

Qualitative Voraussetzungen:

- › Innovationsgehalt:
 - Die vorgesehene Innovation erweitert den anwendungsorientierten Stand in Wissenschaft und Technik.
- › Qualität, soziale und arbeitsmarktrechtliche Aspekte:
 - Es liegt ein besonders zukunftsreicher technologischer Ansatz mit regionalem Wachstumspotential vor.
 - Wertschöpfungspotential/Mögliche Arbeitskraftentwicklung wird positiv bewertet.

⁴ vgl. Fußnote 1

- Chancengleichheit wird gewährleistet.
- › Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte:
- › Bedeutung des Projekts für Energieeinsparung, Energieeffizienz, Ressourcenschonung (Material, Abwasser, Lärmbelästigung, Emissionen, etc.)

Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt am 22.09.2020 in Kraft.